



Deutsches  
Patent- und Markenamt



österreichisches  
patentamt

# **Wiener Klassifikation**

## **Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken**

Siebte Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2013

# **Wiener Klassifikation**

**Internationale Klassifikation  
der Bildbestandteile von Marken**

Siebte Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2013

**Der vorliegende Band ist die Übersetzung des verbindlichen Textes der siebten Ausgabe der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken entsprechend dem Wiener Abkommen. Das Verzeichnis der Kategorien, Abschnitte und deren Unterteilungen wurde vom Österreichischen Patentamt übersetzt.**

**Er darf nicht verkauft oder weiterverteilt werden.**

**Für die Richtigkeit des Inhaltes wird keine Haftung übernommen. Im Zweifelsfall ist die englische bzw. französische Fassung maßgebend.**

**Die siebte Ausgabe ist ab 1. Januar 2013 gültig. Zur Klassifizierung ist dann nur noch diese Ausgabe zu verwenden.**

---

Die Benutzer werden gebeten, Berichtigungsmittelungen, Anfragen oder Anregungen zur vorliegenden Fassung der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken an folgende Adresse zu richten:

Deutsches Patent- und Markenamt  
Referat 2.2.1 Klassifikationssysteme  
80297 München

---

**Satz und Druck: Deutsches Patent- und Markenamt, München, 2012**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	(v)
<b>Wiener Abkommen</b>	
über die Einrichtung der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken .....	(ix)
<b>Empfehlung</b>	
zur Anwendung der Wiener Klassifikation .....	(xxiii)

## Wiener Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

Hinweise für Benutzer .....	1
Verzeichnis der Kategorien .....	3
Verzeichnis der Kategorien und Abschnitte mit erläuternden Anmerkungen .....	5
Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte mit erläuternden Anmerkungen .....	15
Allgemeine Anmerkungen .....	16
Beispiele von Bildbestandteilen zu bestimmten Abschnitten .....	93



# VORWORT

## **Geschichtlicher Überblick über die Wiener Klassifikation der Bildbestandteile von Marken**

Auf Antrag mehrerer Patentämter der Länder der Pariser Verbandsübereinkunft haben die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), Vorgänger der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), in Zusammenarbeit mit einem 1967 vom Interverbands-Koordinierungsausschuss der BIRPI eingesetzten Sachverständigenausschuss begonnen, eine internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken auszuarbeiten. Diese Klassifikation wurde durch das anlässlich der Wiener Diplomatischen Konferenz geschlossene Abkommen vom 12. Juni 1973 geschaffen.

Die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (nachstehend "Wiener Abkommen" bzw. "Klassifikation" genannt) haben eine gemeinsame Klassifikation für die Bildbestandteile von Marken angenommen und wenden sie an.

Das Wiener Abkommen ist am 9. August 1985 in Kraft getreten.

Folgende Länder sind Mitgliedsländer (1. Mai 2012): Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Frankreich, Guinea, Jamaika, Jordanien, Kirgisistan, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mexiko, Republik Moldau, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay (31).

## **Zweck und Bedeutung der Wiener Klassifikation**

Der Hauptzweck der Klassifikation ist vorwiegend praktischer Natur: Erleichterung von Recherchen nach entgegenstehenden älteren Zeichen und Vermeidung von erheblichem Arbeitsaufwand bei der Umklassifizierung im Fall des Dokumentenaustausches auf internationaler Ebene. Darüber hinaus brauchen die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens eine eigene Klassifikation weder auszuarbeiten noch auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 4 des Wiener Abkommens bestimmt, dass vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen die Klassifikation die Bedeutung hat, die jedes Land des besonderen Verbandes (von Wien) ihr beilegt und dass insbesondere die Klassifikation die Länder des besonderen Verbandes hinsichtlich des Schutzzumfangs der Marke nicht bindet. Jedes Mitgliedsland des Wiener Abkommens kann der Klassifikation die rechtliche Bedeutung geben, die es über die sich aus dem Abkommen selbst ergebenden, rein verwaltungsmäßigen Folgen hinaus für angebracht hält.

## **Aufbau der Wiener Klassifikation**

Die Klassifikation besteht aus einem hierarchisch aufgebauten, vom Allgemeinen ins Einzelne gehenden System, das sämtliche Bildbestandteile in Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte einteilt. In einzelnen Fällen sind erläuternde Anmerkungen angefügt. Diese erläuternden Anmerkungen betreffen entweder eine Kategorie als Ganzes (einschließlich all ihrer Abschnitte) oder einen bestimmten Abschnitt oder Unterabschnitt.

Es gibt zwei Arten von Unterabschnitten. Neben den Hauptunterabschnitten bestehen noch Hilfsunterabschnitte für Bildbestandteile, die bereits in den Hauptunterabschnitten enthalten sind, bei denen aber zur Erleichterung der Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen die Einordnung nach einem besonderen Gesichtspunkt zweckmäßig scheint.

Jeder Kategorie, jedem Abschnitt und Unterabschnitt ist nach einem bestimmten Kode eine Nummer zugeordnet. Jeder Bildbestandteil in einem Unterabschnitt wird durch drei Zahlen ausgedrückt: Die Erste kann eine Zahl zwischen 1 und 29 sein und gibt die Kategorie an; die

Zweite kann eine Zahl zwischen 1 und 19 sein und gibt den Abschnitt an; die Dritte kann eine Zahl zwischen 1 und 30 sein und gibt den Hauptunterabschnitt an. So gehört z.B. die Darstellung eines "essenden Mädchens" in die Kategorie 2 (Menschen), Abschnitt 5 (Kinder), Hauptunterabschnitt 3 (Mädchen). Sofern Hilfsunterabschnitte verwendet werden, kann der Bildbestandteil zusätzlich durch den Hilfsunterabschnitt 18 (Trinkende oder essende Kinder, Kode A 2.5.18) bezeichnet werden. Die Kodifizierung dieses Beispiels wird dann wie folgt angegeben: 2.5.3, 18..

Die Anzahl der Abschnitte und Unterabschnitte ist je nach den Kategorien und Abschnitten, zu denen sie gehören, verschieden. Innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte sind bestimmte Zahlen freigelassen, um ggf. neue Abschnitte und Unterabschnitte einzufügen.

Die hier wiedergegebene siebte Ausgabe der Klassifikation umfasst insgesamt:

29	Kategorien,
145	Abschnitte und
1709	Unterabschnitte, bestehend aus
806	Hauptunterabschnitten und
903	Hilfsunterabschnitten

Die auf den Seiten 93 bis 113 wiedergegebenen Beispiele der Bildbestandteile, die sich auf bestimmte Abschnitte beziehen, dienen nur der Information und sind daher nicht Bestandteil der Klassifikation.

## **Anwendung der Wiener Klassifikation**

Die Mitgliedsländer des Wiener Abkommens können die Klassifikation entweder als Haupt- oder als Nebensystem benutzen. Auf diese Weise haben sie die Möglichkeit, ihre nationale Klassifikation vorübergehend oder ständig neben der Wiener Klassifikation anzuwenden, wenn sie dies für zweckmäßig halten.

Die Behörden der Mitgliedsländer des Wiener Abkommens sind gehalten, in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über Registrierungen und Erneuerungen von Marken die Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte anzugeben, in welche die Bildbestandteile dieser Marken eingeordnet worden sind. Unter "Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen" sind insbesondere die Eintragungen ins Markenregister, die Registrierungs- und Erneuerungsbescheinigungen und die Veröffentlichungen über Registrierungen und Erneuerungen in den Amtsblättern zu verstehen.

In den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen der Eintragungen ist den Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte zum besseren Verständnis die volle Angabe "Klassifikation der Bildbestandteile" oder die Abkürzung CFE (für „Classification of Figurative Elements“) voranzustellen (siehe Seite xxiii). Es wird auch empfohlen, die Ausgabe der Wiener Klassifikation, nach der die Bildbestandteile der Marken klassifiziert worden sind, mit einer arabischen Ziffer in Klammern anzugeben, z.B. CFE (7).

Die Klassifikation ist ausreichend detailliert, damit selbst in großen Ämtern für gewerbliches Eigentum die Abschnitte nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Bildbestandteilen enthalten, sodass die Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen erleichtert wird. Für Ämter mit einem kleinen Markenbestand ist sie vielleicht zu detailliert. Mitgliedsländer des Wiener Abkommens können daher erklären, dass sie sich vorbehalten, die Nummern aller oder einiger Unterabschnitte in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Registrierung und Erneuerung von Marken nicht anzugeben (Artikel 4 Absatz (5) des Wiener Abkommens). Andererseits sind die so genannten Hilfsunterabschnitte, deren Nummernkode in der Klassifikation ein A vorangestellt ist, ohnehin nicht verbindlich; den nationalen Ämtern steht es frei, sich ihrer zu bedienen.

## **Revisionen der Wiener Klassifikation**

Die in diesem Band veröffentlichte Klassifikation stützt sich auf die am 12. Juni 1973 auf der Wiener Diplomatischen Konferenz angenommene Klassifikation.

Vor In-Kraft-Treten des Wiener Abkommens tagte 1975 und 1976 ein gemäß der Entschließung der Wiener Diplomatischen Konferenz vom 8. Juni 1973 gebildeter vorläufiger Sachverständigenausschuss, um Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der ersten Fassung der Klassifikation auszuarbeiten. Diese Vorschläge wurden in die erste Fassung der Klassifikation aufgenommen und 1977 in einer vorläufigen Auflage veröffentlicht.

Nach In-Kraft-Treten des Wiener Abkommens hat der nach Artikel 5 des Wiener Abkommens gebildete Sachverständigenausschuss auf seiner ersten Sitzung im Mai 1987 in Genf der Mehrheit der von dem vorläufigen Sachverständigenausschuss vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zugestimmt. In einer zweiten, dritten vierten, fünften und sechsten Sitzung, jeweils im Juni 1992, Oktober 1996, Oktober 2001, November 2006 und Oktober 2011, wurde eine Anzahl von Ergänzungen und Neueintragungen vom Sachverständigenausschuss angenommen, die in die vorliegende Klassifikation eingeflossen sind.

Auf seiner dritten Sitzung hat der Sachverständigenausschuss 1996 eine neue Darstellung der Klassifikation angenommen: Am Ende jedes Abschnitts werden seine Hilfsunterabschnitte unter passenden Überschriften aufgeführt; die ihnen übergeordneten Abschnitte sind mit einem Sternchen markiert.

## **Ausgaben der Wiener Klassifikation**

Die erste Ausgabe der Klassifikation ist 1973, die zweite 1988, die dritte 1993, die vierte 1997, die fünfte 2002 und die sechste 2007 erschienen.

Diese Ausgabe (die siebte) wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten und ersetzt die früheren Ausgaben.

## **Sprachen der Wiener Klassifikation**

Die Klassifikation ist in französischer und englischer Sprache abgefasst, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Sie kann bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI), 34, chemin des Colombettes, B.P. 18, CH-1211 Genève 20 oder über den elektronischen Bookshop auf der Webseite der WIPO unter: <http://www.wipo.int/ebookshop> bestellt werden.

\* \* \*

Der vorliegende Band enthält die deutsche Fassung des verbindlichen Textes mit den vom Österreichischen Patentamt aktualisierten Verzeichnissen.

München, November 2012





## **WIENER ABKOMMEN**

### über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973  
und geändert am 1. Oktober 1985

#### *Inhaltsverzeichnis* zum Wiener Abkommen \*

- Artikel 1: Errichtung eines besonderen Verbands; Annahme einer internationalen Klassifikation
- Artikel 2: Begriffsbestimmung und Hinterlegung der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 3: Sprachen der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 4: Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile
- Artikel 5: Sachverständigenausschuss
- Artikel 6: Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung von Änderungen und Ergänzungen und anderer Beschlüsse
- Artikel 7: Versammlung des besonderen Verbands
- Artikel 8: Internationales Büro
- Artikel 9: Finanzen
- Artikel 10: Revision des Abkommens
- Artikel 11: Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens
- Artikel 12: Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden
- Artikel 13: In-Kraft-Treten des Abkommens
- Artikel 14: Geltungsdauer des Abkommens
- Artikel 15: Kündigung
- Artikel 16: Beilegung von Streitigkeiten
- Artikel 17: Unterzeichnung, Sprachen, Hinterlegung, Notifikationen

---

\* Dieses Inhaltsverzeichnis wurde zum besseren Verständnis des Textes beigefügt.  
Der unterzeichnete Vertragstext enthält kein Inhaltsverzeichnis



Die Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 19 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in ihrer am 14. Dezember 1900 in Brüssel, am 2. Juni 1911 in Washington, am 6. November 1925 in Den Haag, am 2. Juni 1934 in London, am 31. Oktober 1958 in Lissabon und am 14. Juli 1967 in Stockholm revidierten Fassung,

haben Folgendes vereinbart:

## **ARTIKEL 1**

### *Errichtung eines besonderen Verbands; Annahme einer internationalen Klassifikation*

Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband und nehmen eine gemeinsame Klassifikation für die Bildbestandteile von Marken (im Folgenden als "Klassifikation der Bildbestandteile" bezeichnet) an.

## **ARTIKEL 2**

### *Begriffsbestimmung und Hinterlegung der Klassifikation der Bildbestandteile*

- (1) Die Klassifikation der Bildbestandteile besteht aus einer Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte, in welche die Bildbestandteile von Marken eingeordnet sind sowie ggf. aus erläuternden Anmerkungen.
- (2) Die Klassifikation der Bildbestandteile ist in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache enthalten, die vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden als "Generaldirektor" und als "Organisation" bezeichnet) unterzeichnet und bei ihm zu dem Zeitpunkt hinterlegt wird, in dem dieses Abkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz (3) Ziffer (i) vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen sind ebenfalls in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache enthalten, die vom Generaldirektor unterzeichnet und bei ihm hinterlegt wird.

## **ARTIKEL 3**

### *Sprachen der Klassifikation der Bildbestandteile*

- (1) Die Klassifikation der Bildbestandteile wird in englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.
- (2) Das Internationale Büro der Organisation (im Folgenden als "Internationales Büro" bezeichnet) stellt nach Beratung mit den beteiligten Regierungen amtliche Texte der Klassifikation der Bildbestandteile in den Sprachen her, welche die in Artikel 7 vorgesehene Versammlung nach Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (vi) des genannten Artikels bestimmen kann.

## **ARTIKEL 4**

### *Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile*

- (1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Klassifikation der Bildbestandteile die Bedeutung, die ihr jedes Land des besonderen Verbands beimisst. Insbesondere bindet die Klassifikation der Bildbestandteile die Länder des besonderen Verbands nicht hinsichtlich des Schutzzumfangs der Marke.
- (2) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands sind berechtigt, die Klassifikation der Bildbestandteile als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.
- (3) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands werden in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung und Erneuerung von Marken die Nummern der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte angeben, in welche die Bildbestandteile dieser Marken einzuordnen sind.
- (4) Diesen Nummern wird der Vermerk "Klassifikation der Bildbestandteile" oder eine von dem in Artikel 5 vorgesehenen Sachverständigenausschuss festgelegte Abkürzung vorangestellt.
- (5) Jedes Land kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass es sich vorbehält, die Nummern aller oder einiger Unterabschnitte in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung und Erneuerung von Marken nicht anzugeben.
- (6) Überträgt ein Land des besonderen Verbands einer zwischenstaatlichen Behörde die Eintragung der Marken, so trifft es alle ihm zu Gebot stehenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Behörde die Klassifikation der Bildbestandteile diesem Artikel entsprechend anwendet.

## **ARTIKEL 5**

### *Sachverständigenausschuss*

- (1) Es wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, in dem jedes Land des besonderen Verbands vertreten ist.
- (2)
  - (a) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, muss Nichtmitgliedsländer des besonderen Verbands, die Mitglieder der Organisation oder Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind, einladen, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.
  - (b) Der Generaldirektor lädt die auf dem Gebiet der Marken spezialisierten zwischenstaatlichen Organisationen, von deren Mitgliedsländern mindestens eines diesem Abkommen angehört, ein, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.

- (c) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, muss Vertreter anderer zwischenstaatlicher sowie internationaler nichtstaatlicher Organisationen einladen, an den sie interessierenden Beratungen teilzunehmen.
- (3) Der Sachverständigenausschuss
- (i) ändert und ergänzt die Klassifikation der Bildbestandteile;
  - (ii) richtet an die Länder des besonderen Verbands Empfehlungen, um den Gebrauch der Klassifikation der Bildbestandteile zu erleichtern und ihre einheitliche Anwendung zu fördern;
  - (iii) trifft alle sonstigen Maßnahmen, die, ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan des besonderen Verbands oder für die Organisation zu haben, zur Erleichterung der Anwendung der Klassifikation der Bildbestandteile durch die Entwicklungsländer beitragen;
  - (iv) berechtigt, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.
- (4) Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist den in Absatz (2) Buchstabe (b) bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen, die zur Weiterentwicklung der Klassifikation der Bildbestandteile maßgeblich beitragen können, die Möglichkeit einzuräumen, an den Sitzungen der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des Sachverständigenausschusses teilzunehmen.
- (5) Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Klassifikation der Bildbestandteile können von der zuständigen Behörde jedes Landes des besonderen Verbands, vom Internationalen Büro, von jeder nach Absatz (2) Buchstabe (b) im Sachverständigenausschuss vertretenen zwischenstaatlichen Organisation und von jedem Land oder jeder Organisation, das bzw. die vom Sachverständigenausschuss ausdrücklich dazu aufgefordert worden ist, unterbreitet werden. Die Vorschläge werden dem Internationalen Büro übermittelt, das sie den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses und den Beobachtern spätestens zwei Monate vor der Tagung des Sachverständigenausschusses, in deren Verlauf sie geprüft werden sollen, unterbreitet.
- (6) (a) Jedes Mitgliedsland des Sachverständigenausschusses verfügt über eine Stimme.
- (b) Der Sachverständigenausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Länder.
- (c) Jeder Beschluss, der nach Ansicht eines Fünftels der vertretenen und abstimmenden Länder eine Änderung der Grundstruktur der Klassifikation der Bildbestandteile herbeiführt oder eine wesentliche Umklassifizierungsarbeit nach sich zieht, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen und abstimmenden Länder.
- (d) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

## ARTIKEL 6

### *Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung von Änderungen und Ergänzungen und anderer Beschlüsse*

- (1) Das Internationale Büro notifiziert den zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbands alle Beschlüsse des Sachverständigenausschusses über Änderungen oder Ergänzungen der Klassifikation der Bildbestandteile sowie die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses. Die Änderungen und Ergänzungen treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft.
- (2) Das Internationale Büro nimmt die in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen in die Klassifikation der Bildbestandteile auf. Die Änderungen und Ergänzungen werden in den Zeitschriften veröffentlicht, die von der in Artikel 7 vorgesehenen Versammlung bestimmt werden.

## ARTIKEL 7

### *Versammlung des besonderen Verbands*

- (1)
  - (a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern des besonderen Verbands zusammensetzt.
  - (b) Die Regierung jedes Landes des besonderen Verbands wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.
  - (c) Jede in Artikel 5 Absatz (2) Buchstabe (b) bezeichnete zwischenstaatliche Organisation kann sich in den Sitzungen der Versammlung und auf Beschluss der Versammlung in den Sitzungen der von ihr gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen durch einen Beobachter vertreten lassen.
  - (d) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.
- (2)
  - (a) Vorbehaltlich des Artikels 5 wird die Versammlung
    - (i) alle Fragen betreffend die Erhaltung und Entwicklung des besonderen Verbands sowie die Anwendung dieses Abkommens behandeln;
    - (ii) dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung von Revisionskonferenzen erteilen;
    - (iii) die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den besonderen Verband prüfen und billigen und ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen erteilen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbands fallen;
    - (iv) das Programm festlegen, den Zweijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbands beschließen und seine Rechnungsabschlüsse billigen;
    - (v) die Finanzvorschriften des besonderen Verbands beschließen;
    - (vi) über die Herstellung amtlicher Texte der Klassifikation der Bildbestandteile in anderen Sprachen als Englisch und Französisch entscheiden;
    - (vii) die Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbands für zweckdienlich hält;

- (viii) vorbehaltlich des Absatzes (1) Buchstabe (c) bestimmen, welche dem besonderen Verband nicht angehörenden Länder, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen und denen der von ihr gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen als Beobachter zugelassen werden;
  - (ix) jede andere geeignete Handlung vornehmen, die der Förderung der Ziele des besonderen Verbands dient;
  - (x) alle anderen Aufgaben wahrnehmen, die im Rahmen dieses Abkommens zweckdienlich sind.
- (b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.
- (3) (a) Jedes Mitgliedsland der Versammlung verfügt über eine Stimme.
- (b) Die Hälfte der Mitgliedsländer bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
- (c) Kommt das Quorum nicht zu Stande, so kann die Versammlung Beschlüsse fassen, die jedoch mit Ausnahme von Beschlüssen über ihr Verfahren nur wirksam werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind. Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedsländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmhaltung bekannt zu geben. Erreicht bei Ablauf dieser Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmhaltung bekannt gegeben haben, die Zahl der Länder, die zur Erreichung des Quorums während der Tagung selbst fehlte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.
- (d) Vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz (2) fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (e) Stimmhaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur im Namen eines Landes abstimmen.
- (4) (a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
- (b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer der Versammlung es verlangt.
- (c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.
- (5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.



## **ARTIKEL 8**

### *Internationales Büro*

- (1)
  - (a) Die Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbands werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.
  - (b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung, des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuss ggf. gebildet haben, vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.
  - (c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbands und vertritt diesen Verband.
- (2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht teil an allen Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen etwa von der Versammlung oder dem Sachverständigenausschuss gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.
- (3)
  - (a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.
  - (b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.
  - (c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.
- (4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

## **ARTIKEL 9**

### *Finanzen*

- (1)
  - (a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.
  - (b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands umfasst die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbands, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der von der Organisation verwalteten Verbände sowie ggfs. den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.
  - (c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.
- (2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

- (3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbands umfasst folgende Einnahmen:
- (i) Beiträge der Länder des besonderen Verbands;
  - (ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbands;
  - (iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;
  - (iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
  - (v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.
- (4) (a) Jedes Land des besonderen Verbands wird zur Bestimmung seines Beitrags im Sinne des Absatzes (3) Ziffer (i) in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seinen Jahresbeitrag auf der Grundlage der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.
- (b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbands besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbands steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.
- (c) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.
- (d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbands ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.
- (e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahrs beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahrs nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbands wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.
- (6) (a) Der besondere Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbands gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.
- (b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder seines Anteils an dessen Erhöhung ist proportional dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.
- (c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

- (7) (a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, dass dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.
- (b) Das unter Buchstabe (a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtungen zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.
- (8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbands oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

## **ARTIKEL 10**

### *Revision des Abkommens*

- (1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von einer besonderen Konferenz der Länder des besonderen Verbands Revisionen unterzogen werden.
- (2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.
- (3) Die Artikel 7, 8, 9 und 11 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Maßgabe des Artikels 11 geändert werden.

## **ARTIKEL 11**

### *Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens*

- (1) Vorschläge für die Änderung der Artikel 7, 8, 9 sowie dieses Artikels können von jedem Land des besonderen Verbands oder vom Generaldirektor unterbreitet werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Ländern des besonderen Verbands mitgeteilt.
- (2) Änderungen der in Absatz (1) bezeichneten Artikel werden von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 7 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) (a) Jede Änderung der in Absatz (1) genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied des besonderen Verbands waren, beim Generaldirektor eingegangen sind.

- (b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung Mitglied des besonderen Verbands sind; jedoch bindet eine Änderung, welche die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbands erweitert, nur die Länder, welche die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.
- (c) Jede nach Buchstabe (a) angenommene Änderung bindet alle Länder, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung nach Buchstabe (a) in Kraft getreten ist, Mitglieder des besonderen Verbands werden.

## **ARTIKEL 12**

### *Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden*

- (1) Jedes Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann Vertragspartei dieses Abkommens werden durch
  - (i) Unterzeichnung und nachfolgende Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde oder
  - (ii) Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.
- (2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.
- (3) Artikel 24 der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.
- (4) Absatz (3) darf nicht dahin verstanden werden, dass er die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Gebiets, auf das dieses Abkommen durch ein Land aufgrund des genannten Absatzes anwendbar gemacht wird, durch ein anderes Land des besonderen Verbands in sich schließt.

## **ARTIKEL 13**

### *In-Kraft-Treten des Abkommens*

- (1) Für die ersten fünf Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Abkommen drei Monate nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jedes andere Land, für das dieses Abkommen nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt es drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifikation seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt das Abkommen für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieses Abkommens.

## **ARTIKEL 14**

### *Geltungsdauer des Abkommens*

Dieses Abkommen hat dieselbe Geltungsdauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

## **ARTIKEL 15**

### *Kündigung*

- (1) Jedes Land des besonderen Verbands kann dieses Abkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.
- (3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbands geworden ist.

## **ARTIKEL 16**

### *Beilegung von Streitigkeiten*

- (1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Ländern des besonderen Verbands über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, kann von jedem beteiligten Land durch eine Klage, die gemäß dem Statut des Internationalen Gerichtshofs zu erheben ist, vor den internationalen Gerichtshof gebracht werden, sofern die beteiligten Länder nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren. Das Land, das die Streitigkeit vor den Gerichtshof bringt, hat dies dem Internationalen Büro mitzuteilen; dieses setzt die anderen Länder des besonderen Verbands davon in Kenntnis.
- (2) Jedes Land kann bei der Unterzeichnung des Abkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass es sich durch Absatz (1) nicht als gebunden betrachtet. Auf eine Streitigkeit zwischen einem Land, das eine solche Erklärung abgegeben hat, und einem anderen Land des besonderen Verbands ist Absatz (1) nicht anzuwenden.
- (3) Jedes Land, das eine Erklärung nach Absatz (2) abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurücknehmen.

## ARTIKEL 17

### *Unterzeichnung, Sprachen, Hinterlegung, Notifikationen*

- (1)
  - (a) Dieses Abkommen wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
  - (b) Dieses Abkommen liegt bis zum 31. Dezember 1973 in Wien zur Unterzeichnung auf.
  - (c) Die Urschrift dieses Abkommens wird, wenn sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, beim Generaldirektor hinterlegt.
- (2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, welche die Versammlung bestimmen kann.
- (3)
  - (a) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieses Abkommens den Regierungen der Länder, die es unterzeichnet haben sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
  - (b) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Änderung dieses Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbands sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
  - (c) Der Generaldirektor übersendet der Regierung eines jeden Landes, das dieses Abkommen unterzeichnet hat oder ihm beitrifft, auf Verlangen zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Klassifikation der Bildbestandteile in englischer oder französischer Sprache.
- (4) Der Generaldirektor lässt dieses Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
  - (i) die Unterzeichnungen nach Absatz (1);
  - (ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 12 Absatz (2);
  - (iii) den Tag des In-Kraft-Tretens dieses Abkommens nach Artikel 13 Absatz (1);
  - (iv) die Erklärungen nach Artikel 4 Absatz (5);
  - (v) die Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 12 Absatz (3);
  - (vi) die Erklärungen nach Artikel 16 Absatz (2);
  - (vii) die nach Artikel 16 Absatz (3) notifizierten Zurücknahmen von Erklärungen;
  - (viii) die Annahme von Änderungen dieses Abkommens nach Artikel 11 Absatz (3);
  - (ix) die Zeitpunkte, zu denen diese Änderungen in Kraft treten;
  - (x) die nach Artikel 15 eingegangenen Kündigungen.



## **EMPFEHLUNG ZUR ANWENDUNG DER WIENER KLASSIFIKATION**

Der nach Artikel 5 des Wiener Abkommens gebildete Sachverständigenausschuss hat auf seinen Sitzungen vom Mai 1987, Juni 1992 und Oktober 1996 den Mitgliedsländern des Wiener Verbandes empfohlen, die Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken in ihren Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen folgendermaßen anzuwenden:

- (a) Die Nummern der Kategorien und der Abschnitte oder der Abschnitte und Unterabschnitte sind durch einen Punkt, die Nummern von zwei verschiedenen Unterabschnitten durch einen Bindestrich zu trennen (die Angabe von Kategorie 3, Abschnitt 9, Unterabschnitte 10, 24 und 25 lautet z.B.: CFE 3.9.10,24,25) \* (Die Angabe von Kategorie 3, Abschnitt 9, lautet: CFE 3.9.16 - 18); sind die Nummern der Unterabschnitte nicht in der Klassifikation enthalten, so sind die Nummern der Kategorie und des Abschnitts dennoch durch einen Punkt zu trennen (z.B. für Kategorie 3, Abschnitt 9: CFE 3.9.).
- (b) Sind die Nummern von mehreren Kategorien und Abschnitten zur Klassifizierung einer einzigen Eintragung erforderlich, so ist die Klassifizierung jeder Kategorie und jedes Abschnitts gesondert in numerischer Reihenfolge anzugeben; die einzelnen Angaben sind durch einen Strichpunkt zu trennen (z.B.: CFE 1.1.2,10,25; 1.15.17; 2.9.1 oder, wenn die Nummern der Unterabschnitte nicht in der Klassifikation enthalten sind: CFE 1.1; 1.15; 2.9).
- (c) Die Ausgabe der Wiener Klassifikation, nach der die Bildbestandteile der Marken klassifiziert worden sind, soll mit einer arabischen Ziffer in Klammern angegeben werden (z.B.: CFE (7)).

---

\* Der Sachverständigenausschuss beschloss in seiner Sitzung im Mai 1987, dass die in Artikel 4 Absatz (4) des Wiener Abkommens erwähnte Abkürzung, die den Nummern der Klassifikation vorangestellt werden muss, wenn ein Land eine Abkürzung dem Vermerk "Klassifikation der Bildbestandteile von Marken" vorzieht, CFE (für „Classification of Figurative Elements“) zu lauten hat.





***WIENER  
KLASSIFIKATION***

***DER BILDBESTANDTEILE  
VON MARKEN***



## **HINWEISE FÜR BENUTZER**

Nach Artikel 4 Absatz (1) des Wiener Abkommens hat die Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (nachstehend "Klassifikation" genannt) die Bedeutung, die jedes Land des Wiener Verbandes ihr beilegt. Der Hauptzweck der Klassifikation besteht jedoch in der Erleichterung der Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen. Für eine erfolgreiche Recherche sind zunächst folgende zwei Arbeitsgänge erforderlich:

- (i) Die zusammenhängende und korrekte Klassifikation (Kodierung) der Bildbestandteile von Marken, die Bestandteil der Kartei werden sollen, im Hinblick auf die künftige Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen;
- (ii) Die genaue Bestimmung der Unterabschnitte, in denen die Recherche nach entgegenstehenden älteren Zeichen durchzuführen ist, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kodierung.

Beide Arbeitsgänge stehen also in engem Zusammenhang und sind von Personen durchzuführen, die gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Markenwesens besitzen. Diese Personen müssen auch in der Lage sein, die Bildbestandteile von Marken nach deren Unterscheidungsmerkmalen zu bewerten.

Zur Anwendung der Klassifikation ist ein sorgfältiges Studium des Vorworts (Seiten v bis vii), der Empfehlung des Sachverständigenausschusses (Seite xxiii) und der Allgemeinen Anmerkung (Seite 16) zu der vorliegenden Auflage erforderlich.

Bei der Anwendung der Klassifikation sind die erläuternden Anmerkungen sowie die darin enthaltenen Rückverweisungen genau zu beachten.

In der vorliegenden Ausgabe gliedert sich die Klassifikation in folgende drei Teile:

- (1) Verzeichnis der Kategorien (Seite 3), das einen raschen Überblick über die Kategorien der Klassifikation bietet;
- (2) Verzeichnis der Kategorien und Abschnitte, mit erläuternden Anmerkungen (Seiten 5 bis 14), das eine Übersicht über die Abschnitte der einzelnen Kategorien gibt, um so den am besten geeigneten Abschnitt zu bestimmen;
- (3) Liste der Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte, mit erläuternden Anmerkungen (Seiten 17 bis 91), mit deren Hilfe sich schließlich, gestützt auf die erläuternden Anmerkungen zu den Kategorien, Abschnitten und Unterabschnitten, die Einordnung des betreffenden Bildbestandteils in der Klassifikation genau bestimmen lässt.

Die erläuternden Anmerkungen zu einer Kategorie gelten auch für sämtliche Abschnitte, selbst wenn sie dort nicht wiederholt werden.

Die Abschnitte erscheinen in der Reihenfolge der Kategorien, anschließend folgen die dazugehörigen Unterabschnitte.

Unterabschnitte, deren Nummerncode ein Sternchen (\*) vorangestellt ist, zeigen an, dass hierzu Hilfsunterabschnitte (A) existieren, die Bildelemente der Hauptabschnitte nach spezifischen Kriterien gruppieren.

Der Buchstabe A darf jedoch in dem Nummerncode, der einem Bildbestandteil einer Marke bei der Kodierung zugewiesen worden ist, nicht erscheinen.

Die Beispiele von Bildbestandteilen auf den Seiten 93 bis 113 dienen lediglich der Information und sind daher nicht Bestandteil der Klassifikation.



## **VERZEICHNIS DER KATEGORIEN**

- Kategorie 1 Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten
- Kategorie 2 Menschen
- Kategorie 3 Tiere
- Kategorie 4 Übernatürliche, Fabel~, Fantasie~ oder nicht identifizierbare Wesen
- Kategorie 5 Pflanzen
- Kategorie 6 Landschaften
- Kategorie 7 Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren
- Kategorie 8 Nahrungsmittel
- Kategorie 9 Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk
- Kategorie 10 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel
- Kategorie 11 Haushaltsgeräte
- Kategorie 12 Möbel, sanitäre Installationen
- Kategorie 13 Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch~ und Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen
- Kategorie 14 Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern
- Kategorie 15 Maschinen, Motoren, Triebwerke
- Kategorie 16 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik
- Kategorie 17 Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte
- Kategorie 18 Transportwesen, Ausrüstung für Tiere
- Kategorie 19 Behälter und Verpackung, Darstellungen verschiedener Erzeugnisse
- Kategorie 20 Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, Büromaterial, Papier~ und Buchhändlerartikel
- Kategorie 21 Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells
- Kategorie 22 Musikinstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen
- Kategorie 23 Waffen, Munition, Rüstungen
- Kategorie 24 Wappen, Münzen, Embleme, Symbole
- Kategorie 25 Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten
- Kategorie 26 Geometrische Figuren und Körper
- Kategorie 27 Schriften, Ziffern
- Kategorie 28 Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen
- Kategorie 29 Farben



**VERZEICHNIS DER KATEGORIEN UND  
ABSCHNITTE  
MIT ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN**

- Kategorie 1.      Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten**
- 1.1      Sterne, Kometen  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Sterne, die einen militärischen Rang bezeichnen  
(b) Ausgenommen Funken (1.15.7), Davidsterne (24.11.15) und Sternchen (24.17.3)
- 1.3      Sonne  
*Anmerkung:* Ausgenommen Darstellungen der Sonne, die nur aus einer Scheibe ohne Strahlen bestehen und in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnittes 26.1 eingeordnet werden
- 1.5      Erde, Erdkugeln, Planeten
- 1.7      Mond  
*Anmerkung:* Einschließlich Darstellungen des Mondes mit Stern(en)
- 1.11     Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten
- 1.13     Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle
- 1.15     Naturerscheinungen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Anordnungen von Linien, die Schall-, oder elektromagnetische Wellen darstellen (A 26.11.22)
- 1.17     Geografische Karten, Planisphären  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Weltkarten in zwei Hemisphären (1.5.1 und A 1.5.4)
- Kategorie 2.      Menschen**
- Anmerkung:* (a) Aufschriften, die einen Menschen darstellen, sind in 27.3.1 eingeordnet  
(b) Köpfe sind in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 2.1, 2.3, 2.5 oder 2.7 und nicht in 2.9.25 eingeordnet
- 2.1      Männer
- 2.3      Frauen



- 2.5 Kinder  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Jugendliche, die in Abschnitt 2.1, 2.3 oder 2.7 eingeordnet sind
- 2.7 Gemischte Gruppen, Szenen  
*Anmerkung:* (a) Eine gemischte Gruppe ist eine Gruppe aus Männern, Frauen und/oder Kindern. Eine Gruppe aus Männern, Frauen oder Kindern ist in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 2.1, 2.3 oder 2.5 einzuordnen  
(b) Jedoch ist jede Gruppe, die unabhängig von ihrer Zusammensetzung den Eindruck einer Szene vermittelt, in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnitts 2.7 einzuordnen
- 2.9 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel

**Kategorie 3. Tiere**

- Anmerkung:* (a) Köpfe von Vierfüßern oder Vierhändern werden in die entsprechenden Unterabschnitte der Abschnitte 3.1 bis 3.5 und nicht in 3.6.25 eingeordnet  
(b) Ein ein Tier darstellendes Schrift- oder typografisches Zeichen ist unter 27.3.3 einzuordnen
- 3.1 Vierfüßer (Serie I)
- 3.2 Vierfüßer (Serie II)
- 3.3 Vierfüßer (Serie III)
- 3.4 Vierfüßer (Serie IV)
- 3.5 Vierfüßer (Serie V), Vierhänder
- 3.6 Körperteile, Skelette, Schädel, von Vierfüßern oder Vierhändern
- 3.7 Vögel, Fledermäuse
- 3.9 Wassertiere, Skorpione  
*Anmerkung:* Ausgenommen Wassertiere, die in Abschnitt 3.7, 3.11 oder 3.13 enthalten sind
- 3.11 Reptilien, Amphibien, Schnecken, Seehunde, Seelöwen
- 3.13 Insekten, Spinnen, Mikroorganismen
- 3.15 andere Tiere; große prähistorische Tiere  
*Anmerkung:* Ausgenommen Fabeltiere aus Abschnitt 4.3 und 4.7
- 3.17 Gruppen von Tieren, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 3 eingeordnet sind

**Kategorie 4. Übernatürliche, Fabel~, Fantasie~ oder nicht identifizierbare Wesen**

*Anmerkung:* Ausgenommen Menschen und Fantasietiere aus Buchstaben oder Zahlen, die in den entsprechenden Unterabschnitten von Abschnitt 27.3 eingeordnet sind

- 4.1 Geflügelte oder gehörnte Gestalten
- 4.2 Tiermenschen
- 4.3 Fabeltiere
- 4.5 Pflanzen, Gegenstände oder geometrische Figuren in Form von menschlichen oder tierischen Gestalten; Masken oder Fantasie~ oder nicht identifizierbare Köpfe
- 4.7 Gruppen von Bildbestandteilen, die in verschiedenen Abschnitten der Kategorie 4 eingeordnet sind

**Kategorie 5. Pflanzen**

- 5.1 Bäume, Sträucher
- 5.3 Blätter, Nadeln, Zweige mit Blättern oder Nadeln
- 5.5 Blumen, Blüten  
*Anmerkung:* Einschließlich heraldische Blumen
- 5.7 Körner, Samen, Früchte
- 5.9 Gemüse
- 5.11 Andere Pflanzen
- 5.13 Dekorationen aus Pflanzen

**Kategorie 6. Landschaften**

- 6.1 Berge, Felsen, Grotten
- 6.3 Landschaften mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Stadtlandschaften oder Dorfszenen mit Wasser, Flüssen, Strömen oder Bächen (6.7.11)
- 6.6 Wüsten~ oder tropische Landschaften
- 6.7 Stadtlandschaften oder Dorfszenen
- 6.19 Andere Landschaften

**Kategorie 7. Bauten, Werbeflächen, Tore oder Sperren, Gerüste**

- 7.1 Wohnungen, Gebäude, Reklamewände oder ~säulen, Käfige oder Hütten für Tiere
- 7.3 Teile von Wohnungen oder Gebäuden, Innenräume

- 7.5 Denkmäler, Stadien, Springbrunnen
- 7.11 Tiefbauten
- 7.15 Baumaterial, Mauern, Tore oder Sperren, Gerüste

**Kategorie 8. Nahrungsmittel**

- 8.1 Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren, Schokolade
- 8.3 Milch, Molkereiprodukte, Käse
- 8.5 Fleisch, Wurstwaren, Fischwaren
- 8.7 andere Nahrungsmittel

**Kategorie 9. Textilien, Kleidung, Nähutensilien, Kopfbedeckungen, Schuhwerk**

- 9.1 Textilien, andere als Kleidung, Schiffchen
- 9.3 Kleidung  
*Anmerkung:* Ausgenommen Kopfbedeckungen (9.7) und Schuhwerk (9.9)
- 9.5 Nähutensilien, Schnittmuster
- 9.7 Kopfbedeckungen
- 9.9 Schuhwerk

**Kategorie 10. Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer, Reiseartikel, Fächer, Toilettenartikel**

- 10.1 Tabak, Raucherutensilien, Streichhölzer
- 10.3 Reiseartikel, Fächer, Taschen
- 10.5 Toilettenartikel, Spiegel

**Kategorie 11. Haushaltsgeräte**

*Anmerkung:* Ausgenommen Haushaltsgeräte, die in Kategorie 12, 13 oder 19 enthalten sind

- 11.1 Essbesteck, Küchengeräte und ~maschinen
- 11.3 Behälter für Getränke, Essgeschirr, Küchengeräte zum Servieren, Zubereiten oder Kochen von Speisen und Getränken  
*Anmerkung:* Ausgenommen Küchengeräte, die in 11.1 eingeordnet sind
- 11.7 Andere Haushaltsgeräte

**Kategorie 12. Möbel, sanitäre Installationen**

- 12.1 Möbel  
*Anmerkung:* Einschließlich Büromöbel
- 12.3 Sanitäre Installationen

**Kategorie 13. Beleuchtung, Rundfunkröhren, Heizung, Koch- und Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockeneinrichtungen**

- 13.1 Beleuchtung, Rundfunkröhren
- 13.3 Heizung, Koch- und Kühlgeräte, Waschmaschinen

**Kategorie 14. Eisenwaren, Werkzeuge, Leitern**

- 14.1 Röhren, Kabel, schwere Eisenwaren  
*Anmerkung:* Einschließlich der Darstellung von Waren aus nichtmetallischen Werkstoffen
- 14.3 Kleine Eisenwaren
- 14.5 Schlüssel für Schlösser, Vorhängeschlösser
- 14.7 Werkzeuge  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, die in Abschnitt 14.9 eingeordnet sind
- 14.9 Geräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Eispickel
- 14.11 Leitern

**Kategorie 15. Maschinen, Motoren, Triebwerke**

- 15.1 Maschinen für Industrie und Landwirtschaft, Industrieeinrichtungen, Motoren, Triebwerke, verschiedene mechanische Vorrichtungen  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Haushaltsmaschinen, Spinnräder (15.3) oder Büromaschinen (15.5)
- 15.3 Haushaltsmaschinen, Spinnräder
- 15.5 Büromaschinen
- 15.7 Räder, Lager
- 15.9 Elektro-Material  
*Anmerkung:* Ausgenommen elektrische Lampen und Rundfunkröhren (13.1.6, A 13.1.17 und A 13.1.18) oder elektrische Kabel (14.1.5)

- Kategorie 16. Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer, Fotografie, Kinematografie, Optik**
- 16.1 Fernmeldewesen, Tonaufzeichnungen oder ~wiedergabe, Computer
  - 16.3 Fotografie, Kinematografie, Optik
- Kategorie 17. Uhren, Schmuck, Maße und Gewichte**
- 17.1 Uhren und andere Zeitmessgeräte
  - 17.2 Schmuck
  - 17.3 Waagen, Gewichte
  - 17.5 Maße  
*Anmerkung:* Einschließlich Recheninstrumente
- Kategorie 18. Transportwesen, Ausrüstung für Tiere**
- 18.1 Landfahrzeuge
  - 18.2 Ausrüstung für Tiere
  - 18.3 Wasser~ und Amphibienfahrzeuge
  - 18.4 Anker, Bojen, Rettungsringe
  - 18.5 Luft~ und Raumfahrzeuge
  - 18.7 Verkehrszeichen
- Kategorie 19. Behälter und Verpackung, Darstellung verschiedener Erzeugnisse**
- 19.1 Große Behälter  
*Anmerkung:* Ausgenommen Behälter, die in 19.9 eingeordnet sind
  - 19.3 Kleine Behälter  
*Anmerkung:* Ausgenommen Behälter, die in 11.3, 19.7, 19.9 oder 19.11 eingeordnet sind
  - 19.7 Flaschen, Formflaschen
  - 19.8 Teile oder Zubehör von Flaschen
  - 19.9 Amphoren, Henkelkrüge, Vasen, Blumentöpfe, Blumenständer
  - 19.10 Säрге, Urnen für Begräbnisse
  - 19.11 Behälter für Labor~ und pharmazeutische Zwecke
  - 19.13 Medizinische oder chirurgische Apparate, Instrumente oder Geräte, Prothesen, Arzneimittel

- 19.19 Darstellungen verschiedener Erzeugnisse  
*Anmerkung:* Einschließlich aller Darstellungen von Erzeugnissen, die nicht in anderen Kategorien, Abschnitten oder Unterabschnitten eingeordnet sind, wie etwa Kohle, Koks, Briketts, Barren

**Kategorie 20. Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, Papier~ und Buchhändlerartikel**

- 20.1 Schreib~, Zeichen~ oder Malmaterial, kleines Büromaterial  
20.5 Papiere, Urkunden  
20.7 Bücher, Bucheinbände, Zeitungen

**Kategorie 21. Spiele, Spielzeug, Sportartikel, Karussells**

- 21.1 Spiele, Spielzeug  
21.3 Sportartikel, Karussells

**Kategorie 22. Musikinstrumente mit Zubehör, Musikzubehör, Glocken, Bilder, Skulpturen**

- 22.1 Musikinstrumente, Zubehör für Musikinstrumente, Musikzubehör  
22.3 Glocken, Schellen  
22.5 Bilder, Skulpturen

**Kategorie 23. Waffen, Munition, Rüstungen**

*Anmerkung:* Ausgenommen Panzer (18.1.14), Militärflugzeuge (18.5.1) und Kriegsschiffe, in Abschnitt 18.3

- 23.1 Stich~ und Hieb Waffen, andere Waffen als Feuerwaffen  
23.3 Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe  
23.5 Rüstungen

**Kategorie 24. Wappen, Münzen, Embleme, Symbole**

- 24.1 Schilde  
24.3 Siegel, Stempel  
24.5 Medaillen, Münzen, Ehrenzeichen, Orden  
24.7 Flaggen  
24.9 Kronen, Diademe

- 24.11 Embleme, Insignien
- 24.13 Kreuze
- 24.15 Pfeile  
*Anmerkung:* Einschließlich Dartpfeile
- 24.17 Zeichen, Notationen, Symbole

**Kategorie 25. Ornamentale Motive, Oberflächen oder Hintergründe mit Ornamenten**

- 25.1 Ornamentale Motive  
*Anmerkung:* Ausgenommen ornamentale Motive aus Pflanzen, die in Abschnitt 5.13 eingeordnet sind, oder waagrecht verlängerte ornamentale Oberflächen, die in Abschnitt 25.3 eingeordnet sind
- 25.3 Waagrecht verlängerte ornamentale Oberflächen  
*Anmerkung:* Ausgenommen verlängerte elliptische Oberflächen, die in Abschnitt 26.1 eingeordnet sind, verlängerte dreieckige Oberflächen, die in Abschnitt 26.3 eingeordnet sind oder verlängerte vierseitige Oberflächen, die in Abschnitt 26.4 eingeordnet sind
- 25.5 Zwei- oder vierteilige Hintergründe  
*Anmerkung:* Einschließlich durch Linien oder Bänder oder durch Flächen verschiedener Strukturen zwei- oder viergeteilte Hintergründe
- 25.7 Oberflächen oder Hintergründe mit sich wiederholenden Bildbestandteilen oder Inschriften
- 25.12 Oberflächen oder Hintergründe mit anderen Ornamenten

**Kategorie 26. Geometrische Figuren und Körper**

- Anmerkung:* (a) Einschließlich geometrische Figuren und Körper bestehend aus Menschen, Tieren, Pflanzen oder Objekten
- (b) Ausgenommen geometrische Figuren bildende Inschriften, die in Abschnitt 27.1 eingeordnet sind
- 26.1 Kreise, Ellipsen
- 26.2 Segmente oder Sektoren von Kreisen oder Ellipsen
- 26.3 Dreiecke, einen Winkel bildende Linien
- 26.4 Vierecke
- 26.5 Andere Polygone  
*Anmerkung:* Ausgenommen verlängerte Polygone (25.3.1 und A 25.3.9)
- 26.7 Verschiedene geometrische Figuren, dicht nebeneinander, verbunden oder sich überschneidend angeordnet

- 26.11 Linien, Bänder  
*Anmerkung:* Ausgenommen einen Winkel bildende Linien oder Bänder (26.3.23)
- 26.13 Andere geometrische Figuren, nicht definierbare Bildformen
- 26.15 Geometrische Körper

**Kategorie 27. Schriften, Ziffern**

- 27.1 Geometrische Figuren darstellende Buchstaben oder Ziffern, perspektivisch dargestellte Schriftzüge  
*Anmerkung:* Umfasst sowohl einen einzelnen Buchstaben oder eine einzelne Ziffer wie auch eine Buchstaben- oder Zifferngruppe
- 27.3 Buchstaben oder Ziffern, einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellend  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen  
(b) Umfasst sowohl einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Satzzeichen wie auch eine Gruppe von Buchstaben, eine Gruppe von Ziffern oder eine Gruppe von Satzzeichen, die einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze, einen Himmelskörper, ein natürliches Phänomen oder einen Gegenstand darstellen
- 27.5 Buchstaben in besonderer Schrift  
*Anmerkung:* Umfasst sowohl einen wie auch mehrere Buchstaben sowie eine Buchstabenreihe, die ein Wort bildet
- 27.7 Ziffern in besonderer Schrift

**Kategorie 28. Aufschriften in verschiedenen Schriftzeichen**

- Anmerkung:* Selbstverständlich sollten die Abschnitte über Aufschriften in Schriftzeichen, die in einem bestimmten Land üblicherweise benutzt werden, in diesem Land nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen stellen die Aufschriften Wortmarken dar
- 28.1 Aufschriften in arabischen Schriftzeichen
- 28.3 Aufschriften in chinesischen und japanischen Schriftzeichen
- 28.5 Aufschriften in kyrillischen Schriftzeichen
- 28.7 Aufschriften in griechischen Schriftzeichen
- 28.9 Aufschriften in hebräischen Schriftzeichen



28.11 Aufschriften in lateinischen Schriftzeichen

28.17 Aufschriften in historischen, keilschriftlichen oder hieroglyphischen Schriftzeichen

28.19 Aufschriften in sonstigen Schriftzeichen

**Kategorie 29      Farben**

29.1 Farben

***LISTE DER KATEGORIEN, ABSCHNITTE  
UND UNTERABSCHNITTE  
MIT ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN***

## **ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

- (a)** Bildbestandteile sollen entsprechend ihrer Form und unabhängig von ihrer Zusammensetzung oder dem Verwendungszweck des Gegenstandes, in dem sie enthalten sind, in die verschiedenen Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte eingeordnet werden. Dementsprechend werden Spielsachen in Form von Puppen, Tieren und Fahrzeugen in die Kategorie Menschen, Tiere bzw. Fahrzeuge eingeordnet. Desgleichen werden z.B. in Bildern oder Skulpturen dargestellte Personen, Tiere oder Gegenstände jeder Art in die Kategorien für Menschen, Tiere oder betreffende Gegenstände eingeordnet. Sind die Bilder oder Skulpturen allgemein bekannt und berühmt, so sollen sie auch in dem hierfür vorgesehenen Abschnitt erscheinen (Abschnitt 22.5)
- (b)** Die Darstellung eines Gegenstandes, der Teil eines anderen Gegenstandes ist, sollte in dieselbe Kategorie, in denselben Abschnitt oder Unterabschnitt eingeordnet werden wie der Gegenstand, dessen Teil er bildet, wenn er nicht ausdrücklich in eine andere Kategorie, in einen anderen Abschnitt oder Unterabschnitt eingeordnet wird. So ist die Karosserie eines Motorfahrzeuges, wie Motorfahrzeuge, in Unterabschnitt 18.1.7 und A 18.1.9 einzuordnen, während die Reifen, Räder oder das Steuerrad eines solchen Fahrzeuges in den für diese Teile von Motorfahrzeugen ausdrücklich vorgesehenen Unterabschnitt 18.1.21 einzuordnen sind.
- (c)** Ist ein Bildbestandteil so dargestellt, dass nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob er einem bestimmtem Abschnitt oder Unterabschnitt zuzurechnen ist, so sollte er in beide in Betracht kommende Abschnitte oder Unterabschnitte eingeordnet werden, wenn nichts anderes vermerkt ist. Kann beispielsweise bei der Darstellung eines Menschen nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, so ist sowohl in Abschnitt 2.1 als auch in 2.3 einzuordnen.
- (d)** Die Darstellung eines Gegenstandes oder eines Lebewesens, die derjenigen eines Gegenstandes oder Lebewesens ähnlich ist, die im Text eines bestimmten Unterabschnittes genannt ist, ist in diesen Unterabschnitt einzuordnen, auch wenn sie an dieser Stelle nicht ausdrücklich genannt ist und wenn sie auch nicht in einem anderen Unterabschnitt ausdrücklich genannt ist.
- (e)** Enthält eine Marke mehrere Bildbestandteile, von denen jedes ein eigenes Unterscheidungsmerkmal aufweist und in verschiedene Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte gehört, so werden diese Bildbestandteile in die entsprechenden Kategorien, Abschnitte und Unterabschnitte eingeordnet. Dementsprechend wird ein Flaschenetikett mit der Darstellung einer Burg und mit charakteristischer Schrift in die entsprechenden Abschnitte und Unterabschnitte der Kategorie 7 und 27 eingeordnet; desgleichen ist die Darstellung eines Mannes in Uniform, zu Pferd und die Trompete spielend in die drei Unterabschnitte 2.1.2, 2.1.20 und 2.1.9 einzuordnen.

**1. Himmelskörper, Naturerscheinungen, geografische Karten**

- 1.1 Sterne, Kometen
- 1.3 Sonne
- 1.5 Erde, Erdkugeln oder ~kalotten, Planeten
- 1.7 Mond
- 1.11 Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten
- 1.13 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle
- 1.15 Naturerscheinungen
- 1.17 Geografische Karten, Planisphären
- 1.1 Sterne, Kometen  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Sterne, die einen militärischen Rang bezeichnen  
(b) Ausgenommen Funken (1.15.7), Davidsterne (24.11.15) und Sternchen (24.17.3)
- \* 1.1.1 Sterne
- \* 1.1.15 Kometen, Sterne mit Schweif
- 1.1.17 Windrosen  
*Anmerkung:* Ausgenommen Kompass, Schiffskompass (17.5.1 und A 17.5.21)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 1.1.1, 1.1.15)

- A 1.1.2 Ein Stern
- A 1.1.3 Zwei Sterne
- A 1.1.4 Drei Sterne
- A 1.1.5 Mehr als drei Sterne  
*Anmerkung:* Ausgenommen Sternbilder und Sterngruppen aus Abschnitt 1.11
- A 1.1.8 Sterne mit drei Zacken
- A 1.1.9 Sterne mit vier Zacken
- A 1.1.10 Sterne mit mehr als vier Zacken
- A 1.1.12 Sterne mit ungleichmäßigen Zacken  
*Anmerkung:* Einschließlich Funken aus Sternen mit ungleichmäßigen Zacken
- A 1.1.13 Sterne mit Strahlen oder strahlenförmigen Linien
- A 1.1.14 Unvollständige Sterne
- A 1.1.16 Sterne mit Kugeln auf den Zackenspitzen
- A 1.1.20 Sterne, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend
- A 1.1.25 Andere Darstellungen von Sternen, die in Abschnitt 1.11 nicht enthalten sind
- 1.3 Sonne  
*Anmerkung:* Ausgenommen Darstellungen der Sonne, die nur aus einer Scheibe ohne Strahlen bestehen und die in die entsprechenden Unterabschnitte des Abschnittes 26.1 eingeordnet werden
- \* 1.3.1 Aufgehende oder untergehende Sonne
- \* 1.3.2 Andere Darstellungen der Sonne
- 1.3.19 Mehrere Sonnen  
*Anmerkung:* Ausgenommen mehrere Sonnen, die ein Sternbild bilden (1.11)

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.3 (in Bezug auf die Unterabschnitte 1.3.1, 1.3.2)

- A 1.3.6 Sonne mit Landschaften
- A 1.3.7 Sonne mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.3.8 Sonne mit Tieren
- A 1.3.9 Sonne mit Pflanzen
- A 1.3.10 Sonne mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.3.11 Sonne mit Fabrik~ oder Industrieerzeugnissen
- A 1.3.12 Sonne mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.3.13 Sonne mit Aufschriften
- A 1.3.15 Sonne mit geradlinigen Strahlen, Bündeln von Linien oder Bändern
- A 1.3.16 Sonne mit Strahlen aus Flammen oder gewellten Linien, Bündeln von Linien oder Bändern
- A 1.3.17 Sonne mit Strahlen aus Dreiecken
- A 1.3.18 Sonne mit unregelmäßigen Strahlen (Strahlenkränzen)
- A 1.3.20 Sonne, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend
  
- 1.5 Erde, Erdkugeln, Planeten
- \* 1.5.1 Erdkugeln
- 1.5.15 Teile von Erdkugeln
- 1.5.24 Saturn
- 1.5.25 Andere Planeten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.5 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.5.1)

- A 1.5.2 Erdkugeln nur mit Darstellungen der Längengrade und Breitengrade
- A 1.5.3 Erdkugeln in Flachform
- A 1.5.4 Zwei Erdkugeln, Weltkarten in zwei Hemisphären
- A 1.5.5 Frei stehende Erdkugeln
- A 1.5.6 Erdkugeln mit einem Schriftband oder einer Aufschrift
- A 1.5.7 Erdkugeln mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.5.8 Erdkugeln mit Tieren
- A 1.5.9 Erdkugeln mit Pflanzen
- A 1.5.10 Erdkugeln mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.5.11 Erdkugeln mit Fabrik~ oder Industrieerzeugnissen
- A 1.5.12 Erdkugeln mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.5.23 Andere Darstellungen der Erde oder der Erdkugel
  
- 1.7 Mond
- Anmerkung:* Einschließlich Darstellungen des Mondes mit Stern(en)
- \* 1.7.1 Vollmond, mehrere Monde
- \* 1.7.6 Mondsichel, Halbmond
- \* 1.7.19 Mehrere Mondsicheln oder Halbmonde
- 1.7.22 Mondkugel

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.7

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 1.7.1

- A 1.7.3 Vollmond, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 1.7.6, 1.7.19

- A 1.7.7 Mondsichel oder Halbmond mit Menschen oder Teilen des menschlichen Körpers
- A 1.7.8 Mondsichel oder Halbmond mit Tieren
- A 1.7.10 Mondsichel oder Halbmond mit Wolken, Regen, Wassertropfen oder Darstellungen anderer Naturerscheinungen
- A 1.7.11 Mondsichel oder Halbmond mit Fabrik- oder Industrieerzeugnissen
- A 1.7.12 Mondsichel oder Halbmond mit anderen Bildbestandteilen
- A 1.7.20 Mondsichel oder Halbmond, ein menschliches Gesicht oder einen Tierkopf darstellend
  
- 1.11 Sternbilder, Sterngruppen, Sternhimmel, Himmelsgloben, Himmelskarten
- \* 1.11.1 Sternbilder, Galaxien
- 1.11.12 Sternhimmel
- 1.11.15 Himmelsgloben, Himmelskarten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.11 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.11.1)

- A 1.11.2 Orion
- A 1.11.3 Kreuz des Südens
- A 1.11.4 Großer Bär, Kleiner Bär
- A 1.11.8 Sterne in Kreisen, Ovalen oder anderen geometrischen Figuren angeordnet
- A 1.11.9 Milchstraße, Galaxien
- A 1.11.10 Andere Sternbilder oder Sterngruppen (ausgenommen A 1.11.8)  
*Anmerkung:* (a) Einschließlich Gruppen von Sonnen(n), Monde(n) und Stern(en)  
(b) Ausgenommen Mondsichel oder Halbmond mit Stern(en) (1.7.6 und 1.7.19)
  
- 1.13 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle
- \* 1.13.1 Armillarsphären, Planetarien, Umlaufbahnen von Himmelskörpern, Atommodelle, Molekularmodelle

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.13 (in Bezug auf den Unterabschnitt 1.13.1)

- A 1.13.2 Armillarsphären, Planetarien
- A 1.13.5 Umlaufbahnen von Himmelskörpern
- A 1.13.10 Atomare Umlaufbahnen
- A 1.13.15 Atommodelle, Molekularmodelle, Darstellungen von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen
  
- 1.15 Naturerscheinungen
- 1.15.1 Regenbogen
- 1.15.3 Blitz
- 1.15.5 Flammen
- 1.15.7 Funken, Explosionen, gezündete Feuerwerke  
*Anmerkung:* Ausgenommen Funken aus Sternen mit ungleichmäßigen Zacken (1.1.1)
  
- 1.15.9 Lichtquellen, Strahlen, Lichtstrahlen
- 1.15.11 Wolken, Nebel, Dampf, Rauch
- 1.15.13 Regen, Hagel

- 1.15.14 Pfützen, Lachen, Lacken (Wasser~)
- 1.15.15 Tropfen
- 1.15.17 Schnee, Schneeflocken oder Schneekristalle
- 1.15.19 Eiszapfen, Stalaktiten, Stalagmiten, Mineralkristalle
- 1.15.21 Blasen, schäumende Massen  
*Anmerkung:* Einschließlich Sprechblasen
- 1.15.23 Wirbel, Umlaufbewegungen, Tornados  
*Anmerkung:* Ausgenommen Umlaufbahnen von Himmelskörpern (1.13.1 und A 1.13.5), atomare Umlaufbahnen (1.13.1 und A 1.13.10),  
konzentrische Kreise (26.1.4 oder 26.1.5) und Spiralen (26.1.5)
- 1.15.24 Wellen  
*Anmerkung:* Ausgenommen durch Wellenlinien dargestellte Wellen (26.11.1  
bis 26.11.3 und A 26.11.13)
- 1.15.25 Andere Naturerscheinungen, die nicht in anderen Abschnitten oder Kategorien  
eingeordnet sind  
*Anmerkung:* Einschließlich Aurora Borealis (Polarlichter)
- 1.17 Geografische Karten, Planisphären  
*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Weltkarten in zwei Hemisphären (1.5.1 und  
A 1.5.4)
- \* 1.17.1 Planisphären
- \* 1.17.2 Kontinente
- \* 1.17.7 Ländergruppen
- \* 1.17.11 Einzelne Länder
- \* 1.17.12 Inseln, Archipele
- \* 1.17.13 Teile eines Landes
- \* 1.17.14 Stadtpläne
- \* 1.17.15 Polarkarten
- \* 1.17.25 Sonstige geografische Karten

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 1.17

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf den Unterabschnitt 1.17.2

- A 1.17.3 Europa, Asien, Eurasien
- A 1.17.4 Amerika  
*Anmerkung:* Umfasst den gesamten amerikanischen Kontinent (Nord~, Süd~  
und Mittelamerika) sowie einen oder zwei beliebige Teile des  
amerikanischen Kontinentes
- A 1.17.5 Afrika
- A 1.17.6 Australien, Ozeanien

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Abschnitte 1.17.1 - 1.17.25

- A 1.17.16 Physikalische Karten
- A 1.17.17 Politische Karten
- A 1.17.18 Wirtschaftskarten
- A 1.17.19 Touristenkarten

**2. Menschen**

*Anmerkung:* (a) Aufschriften, die einen Menschen darstellen, sind in 27.3.1 eingeordnet  
 (b) Köpfe sind in den entsprechenden Unterabschnitten der Abschnitte 2.1, 2.3, 2.5 oder 2.7 und nicht in 2.9.25 eingeordnet

- 2.1 Männer
- 2.3 Frauen
- 2.5 Kinder
- 2.7 Gemischte Gruppen, Szenen
- 2.9 Teile des menschlichen Körpers, Skelette, Schädel

2.1 Männer

- 2.1.1 Köpfe, Büsten
- \* 2.1.2 Bewaffnete Männer oder Waffen oder Uniform tragende Männer
- \* 2.1.3 Religiöse Figuren, eine Robe oder Toga tragende Männer
- \* 2.1.4 Männer in Volks- oder historischen Trachten
- \* 2.1.5 Männer im Smoking oder Anzug
- \* 2.1.7 Harlekins, Clowns, Pierrots, karnevalistisch verkleidete oder groteske bzw. komische Gestalten, Zwerge, Zauberer (Magier, Hexenmeister)
- \* 2.1.8 Akrobaten, Athleten, Tänzer, Jongleure, nackte Männer, Sport treibende Männer (ausgenommen 2.1.2, 2.1.12, 2.1.14, 2.1.20 und 2.1.21)
- \* 2.1.9 Musikanten, Männer mit Musikinstrumenten, Dirigenten
- \* 2.1.11 Metzger, Köche, Kellner, Konditoren
- \* 2.1.12 Matrosen, Seeleute, Fischer, Piraten
- \* 2.1.13 Bauern, Feldarbeiter
- \* 2.1.14 Taucher, Froschmänner
- \* 2.1.15 Männer anderer Berufe  
*Anmerkung:* Einschließlich Astronauten
- \* 2.1.20 Männer auf oder mit einem Pferd, Maulesel oder Esel
- \* 2.1.21 Männer auf oder mit Tieren (ausgenommen 2.1.20)
- \* 2.1.22 Allegorische oder mythologische männliche Gestalten
- \* 2.1.26 Höhlenmenschen
- \* 2.1.30 Andere Männer

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.1 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.1.2 - 2.1.30)

- A 2.1.16 Schatten oder Silhouetten von Männern
- A 2.1.17 Sitzende, kniende oder liegende Männer
- A 2.1.18 Trinkende oder essende Männer
- A 2.1.19 Rauchende Männer
- A 2.1.23 Männer, stilisiert
- A 2.1.24 Mehrere Männer
- A 2.1.27 Weihnachtsmann

2.3 Frauen

- \* 2.3.1 Köpfe, Büsten
- \* 2.3.3 Nonnen, Krankenschwestern
- \* 2.3.4 Frauen in Volks- oder historischen Trachten
- \* 2.3.5 Nackte Frauen, Frauen in Unterwäsche, im Badeanzug oder in anderer leichter Bekleidung
- \* 2.3.7 Frauen im Abendkleid



- \* 2.3.8 Frauen beim Sport, Tänzerinnen, Majoretten
- \* 2.3.9 Frauen im Kimono, Sari, Dschellaba
- \* 2.3.10 Frauen in Stadtkleidung
- \* 2.3.11 Frauen beim Kochen oder bei der Hausarbeit, Kellnerinnen
- \* 2.3.12 Landarbeit verrichtende Frauen
- \* 2.3.13 Frauen beim Nähen, Spinnen oder Stricken
- \* 2.3.14 Frauen mit Schreibmaschine oder andere Büroarbeit verrichtende Frauen
- \* 2.3.15 Frauen anderer Berufe  
*Anmerkung:* Einschließlich Astronautinnen
- \* 2.3.20 Frauen auf oder mit einem Pferd, Maulesel oder Esel
- \* 2.3.21 Frauen auf oder mit Tieren (ausgenommen 2.3.20)
- \* 2.3.22 Allegorische oder mythologische Frauengestalten, Hexen, komische Frauen
- \* 2.3.26 Musikerinnen, Frauen mit Musikinstrumenten, Dirigentinnen
- \* 2.3.30 Andere Frauen

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.3

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 2.3.1

- A 2.3.2 Köpfe als Silhouette, ohne Gesichtsdetails

Hilfsunterabschnitt in Bezug auf den Unterabschnitt 2.3.5

- A 2.3.6 Frauen bei der Toilette, sich schminkende Frauen

Hilfsunterabschnitte in Bezug auf die Unterabschnitte 2.3.3 - 2.3.30

- A 2.3.16 Frauen im Profil, weibliche Silhouetten
- A 2.3.17 Sitzende, kniende oder liegende Frauen
- A 2.3.18 Trinkende oder essende Frauen
- A 2.3.19 Rauchende Frauen
- A 2.3.23 Frauen stilisiert
- A 2.3.24 Mehrere Frauen

2.5 Kinder

*Anmerkung:* Nicht inbegriffen Jugendliche, die in Abschnitt 2.1, 2.3 oder 2.7 eingeordnet sind

- 2.5.1 Köpfe, Büsten
- \* 2.5.2 Knaben
- \* 2.5.3 Mädchen
- \* 2.5.4 Kinder in Volks~, historischer~ oder Cowboytracht
- \* 2.5.5 Kinder in Arbeitskleidung oder Uniform
- \* 2.5.6 Kleinkinder
- \* 2.5.8 Kinder bei Sport oder Spiel
- \* 2.5.20 Kinder mit Musikinstrumenten
- \* 2.5.21 Kinder mit Tieren
- \* 2.5.30 Andere Kinder

Hilfsunterabschnitte von Abschnitt 2.5 (in Bezug auf die Unterabschnitte 2.5.2 - 2.5.30)

- A 2.5.17 Sitzende, kniende Kinder oder Kinder auf allen Vieren
- A 2.5.18 Trinkende oder essende Kinder
- A 2.5.19 Weinende Kinder
- A 2.5.22 Kinderpaare verschiedenen Geschlechts











































































































































































































